



---

## Sachstand

---

### **Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte** Strukturen, Arbeitsweise und aktuelle Verfahren

**Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte**

Strukturen, Arbeitsweise und aktuelle Verfahren

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 098/18  
Abschluss der Arbeit: 12. Juli 2018  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Geschichte</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Struktur und Arbeitsweise</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahren vor dem Gerichtshof</b>	<b>7</b>
3.1.	Streit- und Gutachterverfahren	7
3.2.	Aktuelle Fallbeispiele	9
<b>4.</b>	<b>Entwicklungen und Ausblick</b>	<b>12</b>
4.1.	Rolle und Selbstverständnis des Gerichtshofes	12
4.2.	Reformprozess	13
4.3.	Ausblick	14

## 1. Geschichte

1969 hielten die Mitgliedstaaten der *Organization of American States* (OAS) in San José, Costa Rica, eine Staatenkonferenz ab, zu deren Abschluss die Amerikanische Konvention für Menschenrechte (Pakt von San José, AMRK)<sup>1</sup> verabschiedeten. Die AMRK trat nach der Hinterlegung der elften Ratifikationsurkunde am 18. Juli 1978 in Kraft.

Von den 35 Mitgliedstaaten der OAS sind bis dato 23 der AMRK beigetreten und können damit Parteien in Menschenrechtsverfahren vor dem Interamerikanischen Gerichtshof werden. Nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben u.a. die USA, Kanada, die Bahamas und Belize.<sup>2</sup> Trinidad und Tobago sowie Venezuela hatten die AMRK ursprünglich ratifiziert, sind jedoch 1998 respektive 2012 wieder zurückgetreten.

Die AMRK ist damit in Kraft für: Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Suriname und Uruguay.

Die AMRK schafft zwei Institutionen zur Überwachung der in ihr niedergeschriebenen Menschenrechte im interamerikanischen Menschenrechtssystem: Die **Interamerikanische Kommission für Menschenrechte** (die Kommission, IAmKommMR) und den **Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte** (der Gerichtshof, IAmGMR). Die Kommission nahm ihre Arbeit bereits 1960 auf und ist im Unterschied zum Gerichtshof für Petitionen von Individuen zuständig.<sup>3</sup> Der Gerichtshof konnte erst geschaffen werden, nachdem die AMRK 1978 in Kraft getreten war. Sitz der Kommission ist Washington D.C., San José der des Gerichtshofs.

1980 unterzeichneten der Gerichtshof und die Regierung Costa Ricas ein Übereinkommen, durch welches das **Interamerikanische Institut für Menschenrechte** als internationale, unabhängige Wissenschaftseinrichtung gegründet wurde. Das Institut flankiert damit die Arbeit der IAmKommMR und des IAmGMR durch Forschung und Lehre im interamerikanischen Kontext.

Das interamerikanische Menschenrechtssystem ist im Wesentlichen dem europäischen Modell nachgebildet als dieses noch aus Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Europäischen Kommission für Menschenrechte bestand. Während die Europäische Menschenrechtskommission 1998 im Zuge einer Reform der Überwachungsorgane der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeschafft wurde, sind vergleichbare Entwicklungen im interamerikanischen Menschenrechtssystem nicht zu erwarten.

---

1 American Convention on Human Rights (unterzeichnet am 22. November 1969, in Kraft getreten am 18. Juli 1978), verfügbar unter: [http://www.oas.org/dil/treaties\\_B-32\\_American\\_Convention\\_on\\_Human\\_Rights.htm](http://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_Rights.htm) (zuletzt aufgerufen am 3. Juli 2018).

2 OAS, „Signatories and Ratifications“ (2014), verfügbar unter: [http://www.oas.org/dil/treaties\\_B-32\\_American\\_Convention\\_on\\_Human\\_Rights\\_sign.htm](http://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_Rights_sign.htm) (zuletzt aufgerufen am 3. Juli 2018).

3 Reinsberg, *Advocacy before the Inter-American System: A Manual for Attorneys and Advocates* (2014), verfügbar unter <https://ijrcenter.org/wp-content/uploads/2014/03/Manual-Advocacy-before-the-Inter-American-System-2014.pdf> (zuletzt aufgerufen am 3. Juli 2018), S. 7.

## 2. Struktur und Arbeitsweise

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richterinnen und Richtern, die von den Mitgliedstaaten der OAS für eine Amtszeit von sechs Jahren – mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl – gewählt werden. Auch nach Ende ihrer Amtszeit bleiben die Richterinnen und Richter mit denjenigen Fällen befasst, die sie während ihrer Amtszeit übernommen haben.



Hintere Reihe von links nach rechts: Eugenio Raúl Zaffaroni (Argentinien), Patricio Pazmiño Freire (Ecuador).

Vordere Reihe von links nach rechts: Humberto Antonio Sierra Porto (Kolumbien); Eduardo Vio Grossi (Chile, Vize-Präsident); Eduardo Ferrer Mac-Gregor Poisot (Mexiko, Präsident); Elizabeth Odio Benito (Costa Rica).

Aktuell besteht der Gerichtshof lediglich aus sechs Mitgliedern, da der brasilianische Richter Roberto F. Caldas am 15. Mai 2018 sein Amt niedergelegt hat.<sup>4</sup>

Die Richterinnen und Richter wählen aus ihrer Mitte eine/n Präsidenten/in sowie eine/n Vizepräsidenten/in für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der/die Präsident/in lenkt die Arbeit des Gerichtshofes und hat im Falle einer stimmgleichen Entscheidung die ausschlaggebende Stimme.

Der Gerichtshof ist kein ständiges Gericht, sondern sitzt in regulären Sitzungen zu bestimmten Zeiten im Jahr in San José und, wenn nötig, in Sondersitzungen außerhalb Costa Ricas. Der Sitzungskalender für 2018 gestaltet sich folgendermaßen:

<b>Reguläre Sitzungen</b>	<b>Sondersitzungen</b>
29. Januar - 9. Februar 2018 5. - 16. März 2018 23. - 27. April 2018 23. Mai - 1. Juni 2018 16. - 19. Juli 2018 20. - 24. August 2018 24. September - 5. Oktober 2018 19. - 30. November 2018	27. - 31. August 2018

Zu den offiziellen Amtssprachen gehören Englisch, Spanisch, Portugiesisch und Französisch.

---

<sup>4</sup> IAmGMR, Pressemitteilung (15. Mai 2018), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/comunicados/cp\\_16\\_18.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/comunicados/cp_16_18.pdf) (zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2018).

### 3. Verfahren vor dem Gerichtshof

#### 3.1. Streit- und Gutachterverfahren

Wegen des völkerrechtlichen Konsensprinzips kann der IAmGMR über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der OAS-Staaten nur urteilen, wenn diese sich seiner Zuständigkeit unterworfen haben. Dies kann im Wege einer Erklärung vorab oder einer sog. *ad hoc*-Unterwerfung im Einzelfall geschehen. Von den 23 OAS-Mitgliedsstaaten haben 20 Mitgliedstaaten eine generelle Unterwerfungserklärung vorab abgegeben.<sup>5</sup> Nur Dominica, Grenada und Jamaika haben dies nicht getan.

Der Gerichtshof erlässt sowohl Urteile in Streitverfahren (*contentious cases*) als auch Gutachten über die Auslegung und Anwendung von Normen der AMRK und anderer Übereinkommen betreffend die Menschenrechte in den amerikanischen Staaten (*advisory opinions*). Laut Datenbank des Gerichtshofes ergingen bis 2018 insgesamt 352 Urteile und 25 Gutachten.<sup>6</sup> Darüber hinaus kann der Gerichtshof in Fällen besonderer Dringlichkeit und Schwere vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Individuen vor irreparablen Schäden erlassen. Derartige Fälle berühren oftmals fundamentale Rechte wie das Recht auf Leben oder körperlicher Unversehrtheit von Betroffenen, Zeugen und Angehörigen, die im laufenden Gerichtsverfahren akut bedroht sind. Aufgrund der langen Verfahrensdauer (2017 dauerte ein Verfahren im Durchschnitt 24,7 Monate<sup>7</sup>) ist dieser Mechanismus von herausgehobener praktischer Bedeutung für die Betroffenen, da er es überhaupt erst ermöglicht, das Hauptverfahren zum Abschluss zu bringen. Laut Datenbank des Gerichtshofes ergingen bis 2018 insgesamt 609 Anordnungen vorläufiger Maßnahmen.<sup>8</sup>

Nach der AMRK sind nur die Interamerikanische Menschenrechtskommission und die Mitgliedstaaten klagebefugt. Individuen oder Organisationen können nicht selbst vor dem IAmGMR klagen. Diese müssen sich an die Interamerikanische Menschenrechtskommission wenden (und dies auch erst nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs).

Erst wenn die Kommission eine Verletzung der Menschenrechte feststellt und dem betroffenen Staat erfolglos Maßnahmen zur Wiedergutmachung empfohlen hat, kann diese den Fall an den Gerichtshof weiterleiten. Dies geschieht jedoch vergleichsweise selten. Bei geschätzten 2.100 Petitionen von Einzelpersonen pro Jahr leitet die Kommission lediglich 15 bis 18 Fälle an den Gerichtshof weiter.<sup>9</sup>

---

5 Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Suriname und Uruguay.

6 IAmGMR, „Decisions and Judgments“ (2018), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/cf/Jurisprudencia2/busqueda\\_casos\\_contenciosos.cfm?lang=en](http://www.corteidh.or.cr/cf/Jurisprudencia2/busqueda_casos_contenciosos.cfm?lang=en) (zuletzt aufgerufen am 3. Juli 2018).

7 IAmGMR, „Annual Report 2017“ (2018), verfügbar unter: <http://www.corteidh.or.cr/tablas/informe2017/ingles.pdf> (zuletzt aufgerufen am 4. Juli 2018), S. 60.

8 IAmGMR, „Provisional Measures“ (2018), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/cf/Jurisprudencia2/busqueda\\_medidas\\_provisionales.cfm?lang=en](http://www.corteidh.or.cr/cf/Jurisprudencia2/busqueda_medidas_provisionales.cfm?lang=en) (zuletzt aufgerufen am 4. Juli 2018).

9 IAKommMR, „Cases in the Court“ (2018), verfügbar unter: <http://www.oas.org/en/iachr/decisions/cases.asp> (zuletzt aufgerufen am 4. Juli 2018).



## Organs of the Inter-American System for the Protection of Human Rights

### Inter-American Commission on HR

- 7 members (Commissioners)
- elected by the General Assembly of the OAS
- independent experts
- 4 year term plus one reelection
- functions:
  - to promote respect for and defense of human rights
  - to prepare reports regarding the human rights situations in OAS member States (in loco visits)
  - to act on individual petitions

### Inter-American Court of HR

- 7 members (Judges)
- elected by States Parties to the American Convention
- independent jurists
- 6 year term plus one reelection
- functions:
  - contentious: to resolve individual cases
  - advisory: to interpret the American Convention and other human rights instruments



Auch in diesen Fällen ist der Gerichtshof keine „letzte Instanz“, d.h. er kann seine Entscheidung nicht an die Stelle derer der nationalen Gerichte setzen. Der Gerichtshof kann jedoch den betroffenen Staat verpflichten, Wiedergutmachung zu leisten – etwa in Form von medizinisch-psychologischer Opferhilfe, öffentlicher Entschuldigungen, Leistung von pekuniärem sowie nicht-pekuniärem Schadensersatz, Anstoßen von Legislativreformen, Stipendien für Opfer oder auch die Erbauung von Gedenkstätten.<sup>10</sup> Hierin liegt einer der wesentlichen Unterschiede zum EGMR: Dieser sieht sich mit einer Flut von Individualbeschwerden konfrontiert und kann auf Rechtsfolgenseite den Verstoß gegen Menschenrechte feststellen und ausschließlich Wiedergutmachung in Form von finanziellen Ausgleichen anordnen. Demgegenüber dringen zum IAmGMR nur eine Handvoll Verfahren durch, was dazu führte, dass der IAmGMR auf Rechtsfolgenseite eine ganze Bandbreite von Formen der Wiedergutmachung entwickelt hat, die von der Wiederherstellung des Zustandes vor der Menschenrechtsverletzung (*restitutio in integrum*) bis hin zur in die Zukunft gerichteten Garantie der Nichtwiederholung reicht.<sup>11</sup> Damit gehen die möglichen

10 Reinsberg, *Advocacy before the Inter-American System* (Fn. 3), S. 23.

11 Sánchez und Kunz, „The Inter-American System Has Always Been in Crisis, and We Always Found a Way Out: An Interview With Eduardo Ferrer Mac-Gregor Poisot“ (17. Oktober 2016), Völkerrechtsblog, verfügbar unter: <http://voelkerrechtsblog.org/the-inter-american-system-has-always-been-in-crisis-and-we-always-found-a-way-out/> (zuletzt aufgerufen am 4. Juli 2018).



---

Konsequenzen aus Menschenrechtsverstößen für Staaten weit über den Einzelfall hinaus.

Da weder der Kommission noch dem Gerichtshof „harte“ Durchsetzungsmechanismen zu Verfügung stehen, die man aus nationalen Rechtssystemen kennt, hat die AMRK einen „*compliance*-Mechanismus“ etabliert. Hiernach verpflichtet der Gerichtshof die betroffenen Staaten regelmäßig zur schriftlichen Berichterstattung über die zur Umsetzung seiner Urteile ergriffenen Schritte. Zudem kann er Stellungnahmen der Kommission, von Opfern und ihren Rechtsbeiständen einholen. Er wertet sodann aus, ob der betroffene Staat den Urteilsspruch einhält, gibt Hinweise zu weiteren Maßnahmen und kann gar Anhörungen hierzu anordnen. Dabei geht es dem Gerichtshof nicht um eine lediglich formale Beurteilung des Umsetzungsstandes, sondern darum, die Parteien zu einem kooperativen Dialog einzuladen und möglichst konkrete (Zeit-) Pläne für weitere Schritte zu erarbeiten.<sup>12</sup>

### 3.2. Aktuelle Fallbeispiele

Der Gerichtshof setzt sich bis heute mit schwersten Menschenrechtsverletzungen auseinander, die bis zurück in die Zeit der Militärdiktaturen wie auch die anschließenden Transitionsphasen datieren. Dabei geht es zumeist um Vorwürfe der Folter, des Verschwindenlassens oder der extralegalen Tötungen. Darüber hinaus hat der Gerichtshof seinen Fokus in jüngster Vergangenheit aber auch zunehmend auf besonders verletzte Personengruppen wie etwa Frauen, Indigene und LGBTI gerichtet.<sup>13</sup>

Im Fall ***Rodriguez Vera et al v. Colombia*** (2014)<sup>14</sup> hatte sich der Gerichtshof mit **Militärgewalt** in Kolumbien auseinanderzusetzen. Die Guerilla-Organisation M-19 hatte 1985 den Justizpalast von Kolumbien gestürmt. Bei der Rückeroberung des Gebäudes durch das Militär kamen über 100 Personen ums Leben, darunter alle Guerilla-Kämpfer. Die kolumbianische Regierung weigerte sich im Nachgang, die Vorfälle aufzuklären und gerichtlich zu verfolgen. In seinem Ende 2014 erlassenen Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass das Militär neben den über 100 vor Ort getöteten Personen 11 weitere Geiseln hatte verschwinden lassen, die verdächtigt wurden, mit den Aufständischen kooperiert zu haben. Außerdem hatte das Militär mindestens vier weitere Personen u. a. mit Elektroschocks gefoltert und einen militärkritischen Richter durch einen Kopfschuss hingerichtet. Der Gerichtshof entschied, dass das Verschwindenlassen und die fehlende Aufklärung durch die Regierung, sowie die fehlende juristische Aufarbeitung gegen die AMRK verstießen, u. a. gegen das Recht auf Leben und das Recht auf effektiven Rechtsschutz. Zu den Maßnahmen, zu denen der Gerichtshof Kolumbien verurteilte, zählt das Anfertigen einer Dokumentation über den Aufstand und das Verschwindenlassen der Personen.

---

12 Zum Gang des Verfahrens siehe IAmGMR, „Outline of the Procedure before the IACHR“ © IAmGMR (**Anlage 1**).

13 Die folgenden Fallbeispiele stellen lediglich eine punktuelle Auswahl wichtiger Verfahren der jüngeren Vergangenheit dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

14 IAmGMR, *Rodriguez Vera et al v. Colombia* (Urteil vom 14. November 2014), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_287\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_287_ing.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2018).

Ebenfalls mit Militärgewalt setzte sich der Gerichtshof in dem Fall **Santo Domingo Massacre v. Colombia** (2012)<sup>15</sup> auseinander. Das kolumbianische Militär hatte im Dezember 1998 im Kampf gegen Guerilla-Gruppen eine Streubombe auf den Ortskern des Dorfes Santo Domingo abgeworfen, obwohl sich die Bewohner als Zivilisten zu erkennen gegeben hatten. Dadurch kamen 17 Personen ums Leben; 27 weitere wurden verletzt. Trotz eingehender staatlicher Ermittlungen, strafrechtlicher Verfolgung und Schadensersatzzahlungen durch die Regierung an die Opfer und die Hinterbliebenen sah der Gerichtshof die AMRK in mehreren Punkten verletzt. Der Gerichtshof verurteilte Kolumbien unter anderem dazu, ein Programm zu schaffen, um Soldaten der Luftwaffe in der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte zu schulen.<sup>16</sup>

In einem aktuelleren Urteil im Fall **Vereda La Esperanza v. Colombia** (2017)<sup>17</sup> entschied der Gerichtshof, dass die Regierung nicht effektiv genug für die Aufklärung und Aufarbeitung der Beteiligung des Militärs am Verschwindenlassen von 12 Personen im Jahr 1996 gesorgt hatte und damit die Bestimmungen der AMRK verletzte. Zu den in dem Urteil ausgesprochenen Verpflichtungen der kolumbianischen Regierung gehört u. a. die Errichtung eines Denkmals.

Um Gewalt durch Polizei und Militär geht es auch im Verfahren **Alvarado Espinoza et al. v. Mexico**<sup>18</sup>, in welchem der Gerichtshof am 23. April 2018 eine Anhörung abgehalten hat. Gegenstand des Verfahrens dürfte u.a. das stark umstrittene Sicherheitsgesetz sein, das im Dezember 2017 in Mexiko verabschiedet wurde. Das Gesetz sieht weitgehende Befugnisse des Militärs im Landesinnern vor, ersetzt somit in Teilen die Polizei. Die Befürchtung ist, dass eine Militarisierung der öffentlichen Sicherheit normalisiert wird und dass die Einbindung bewaffneter Streitkräfte in polizeiliche Sicherheitsaufgaben mit schweren Menschenrechtsverletzungen einhergeht.<sup>19</sup>

Die **Rechte indigener und nicht-indigener (afrikanisch-stämmiger) Völker** hat der Gerichtshof u.a. in **Saramaka v. Suriname** (2007)<sup>20</sup> gestärkt. Das Verfahren betraf Großprojekte ausländischer Investoren, die Holzfäll- und Bergbauarbeiten mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung –

---

15 IAmGMR, *Masacre de Santo Domingo v. Colombia* (Urteil vom 30. November 2012), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_259\\_esp.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_259_esp.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2018).

16 Eine Zusammenfassung des Urteils findet sich auch in: Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review (ILR), Vol. 37 (2015), 1755, verfügbar unter: [https://iachr.lls.edu/sites/default/files/iachr/Cases/Santo\\_Domingo\\_Massacre\\_v\\_Colombia/reinhardt\\_santo\\_domingo\\_massacre\\_v\\_colombia.pdf](https://iachr.lls.edu/sites/default/files/iachr/Cases/Santo_Domingo_Massacre_v_Colombia/reinhardt_santo_domingo_massacre_v_colombia.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2018).

17 IAmGMR, *Vereda La Esperanza v. Colombia* (Urteil vom 31. August 2017), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_341\\_esp.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_341_esp.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2018).

18 IAmGMR, *Alvarado Espinoza et al. v. Mexico* (Beschluss vom 23. April 2018.), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/asuntos/alvarado\\_23\\_04\\_18.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/asuntos/alvarado_23_04_18.pdf) (zuletzt aufgerufen am 12. Juli 2018).

19 OAS, „IACHR Expresses Concern regarding Draft Law on Internal Security in Mexico“ (4. Dezember 2017), Pressemitteilung Nr. 200/17, verfügbar unter: [http://www.oas.org/en/iachr/media\\_center/PReleases/2017/200.asp](http://www.oas.org/en/iachr/media_center/PReleases/2017/200.asp) (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2018).

20 IAmGMR, *Saramaka v. Suriname* (Urteil vom 28. November 2007), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_172\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_172_ing.pdf) (zuletzt aufgerufen am 9. Juli 2018). Weiterführend: ESCR, „Case of the Saramaka People v. Suriname“ (**Anlage 2**).

aber ohne Einwilligung der auf dem Land ansässigen Bevölkerung – durchführten. Bei den Arbeiten kam es zu schweren Umweltschäden, die sich auf Lebensraum und die natürlichen Lebensgrundlagen der *Saramaka* auswirkten. Der Gerichtshof erkannte zunächst die kollektive Rechtspersönlichkeit des Volkes der *Saramaka* an, mit der Folge, dass diese überhaupt Träger von Rechten und Pflichten, insbesondere von Besitz- und Landnutzungsrechten sowie dem Recht auf effektiven Rechtsschutz, sein können. Er stellte ferner fest, dass, die AMRK den Völkern Partizipationsrechte (zwingende Konsultationen sowie das Einverständnis der Betroffenen) einräume, ohne dass dies formal Eigentumsrechte voraussetze.

Aus der **Gender-Perspektive** ist der Fall *González et al. v. Mexico* („Cotton Fields“, 2009)<sup>21</sup> hervorzuheben, in welchem drei junge Frauen (15, 17 und 20 Jahre alt) 2001 in der mexikanischen Stadt Juárez auf dem Heimweg von ihrer Arbeit verschwanden und die von den Familienangehörigen alarmierte Polizei keinerlei Ermittlungen aufnahm. Die drei Frauen wurden schließlich – neben fünf weiteren – tot in den Baumwollfeldern der Stadt aufgefunden. Die Leichen trugen offensichtliche Spuren von tagelanger, intensiver Folter, Verstümmelung sowie Vergewaltigung. Die Mütter der Getöteten brachten den Fall vor die Interamerikanische Kommission, welche diesen wiederum an den Gerichtshof weiterleitete. Das Verfahren förderte Erkenntnisse zutage, denen zufolge in der Gemeinde Juárez zwischen 1993 und 2005 4.456 Frauen und Mädchen zwischen 15 und 25 Jahren verschwunden sind.<sup>22</sup> Zudem wurde klar, dass in Mexiko eine systematische und weitverbreitete Kultur der Gewalt gegen Frauen herrschte (die bis heute immer noch fortbesteht).

*Atala Riffo and Daughters v. Chile* (2012)<sup>23</sup> betraf die **Rechte der LGBTI** und gilt als erster Fall, in dem der Gerichtshof entschied, dass Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung eine Verletzung der Rechte der AMRK (Gleichheit, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellt. In dem Fall hatte der Vater dreier minderjähriger, chilenischer Mädchen den gerichtlichen Entzug des Sorgerechts der Mutter erwirkt, weil diese nach der Trennung mit einer gleichgeschlechtlichen Partnerin zusammen lebte. Die Familiengerichte, bestätigt durch den chilenischen Obersten Gerichtshof, sahen in der sexuellen Orientierung und dem Zusammenleben in Gemeinschaft mit der gleichgeschlechtlichen Partnerin eine potentielle Gefahr für die Entwicklung und das Wohl der Mädchen. Dem entgegnete der Interamerikanische Gerichtshof, dass das Kindeswohl nicht anhand spekulativer, stereotyper Erwägungen, wie etwa eine mögliche soziale Diskriminierung, eine mögliche Verwirrung der Kinder über sexuelle Rollenbilder oder das Recht auf eine angeblich normale und traditionelle Familie bestimmt werden dürfe. Vielmehr müsste auf das konkrete Verhalten der Eltern sowie erwiesene Auswirkungen auf die Kinder abgestellt werden.

---

21 IAmGMR, *González et al. v. Mexico* (Urteil vom 16. November 2009), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_205\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_205_ing.pdf) (zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2018). Weiterführend: LSE, „Gonzalez, Monreal and Monarrez (“Cotton Field”) v. Mexico“ (**Anlage 3**).

22 London School of Economics, „Gonzalez, Monreal and Monarrez (“Cotton Field”) v. Mexico“ (2018), verfügbar unter: <http://blogs.lse.ac.uk/vaw/landmark-cases/a-z-of-cases/gonzalez-et-al-v-mexico/> (zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2018).

23 IAmGMR, *Atala Riffo and Daughters v. Chile* (Urteil vom 28. Februar 2012), verfügbar unter: [http://corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_239\\_ing.pdf](http://corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_239_ing.pdf) (zuletzt aufgerufen am 9. Juli 2018).

Diese Rechtsprechungslinie entwickelte der Gerichtshof in Fällen wie *Artavia Murillo et al. v. Costa Rica* (betreffend Reproduktionsrechte)<sup>24</sup> oder *Duque v. Colombia* (Pensionsansprüche homosexueller Paare)<sup>25</sup> weiter bis zur viel beachteten **Gutachtenentscheidung OC-24/17** vom 24. November 2017<sup>26</sup>. Auf Antrag Costa Ricas hatte der Gerichtshof im Hinblick auf **Transgender** klargestellt, dass die AMRK das Recht auf ein Verfahren gewähre, bei welchem in Ausweisdokumenten und öffentlichen Registern Namen, Foto wie auch Geschlechtsmarker entsprechend der Selbstwahrnehmung der Transgender geändert werden muss, ohne dass dieses Verfahren medizinisch-psychologische oder anderweitig pathologisierende Anforderungen stellt. In Bezug auf **gleichgeschlechtliche Partnerschaften** stellte der Gerichtshof in dem Gutachten heraus, dass die AMRK gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter dem Familienaspekt vollumfänglich schütze mit der Folge, dass das nationale Recht der AMRK-Staaten diesen Paaren alle Rechte, einschließlich das Recht auf Eheschließung, einräumen muss.

Einen ausführlichen Überblick über sämtliche Aktivitäten des Gerichtshofes im vergangenen Jahr gibt dessen Jahresbericht 2017.<sup>27</sup>

#### 4. Entwicklungen und Ausblick

##### 4.1. Rolle und Selbstverständnis des Gerichtshofes

Die Rolle und das Selbstverständnis des Gerichtshofes haben sich seit Beginn seiner Arbeit stark gewandelt – wie sich auch der politische und soziale Kontext der Mitgliedstaaten der OAS verändert hat. Vor 30 Jahren waren noch viele der in Mittel- und Südamerika autokratisch geprägten Staaten im politischen Umbruch. In dieser Transitionsphase steckte die Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards naturgemäß noch in den Kinderschuhen. Es wurden systematische und schwere Menschenrechtsverstöße begangen, weshalb der Kampf gegen die Straflosigkeit einen bedeutenden Teil der Arbeit des Gerichtshofes ausmachte.<sup>28</sup> In der Phase nach der Beendigung der Militärdiktaturen in den 70’ern und 80’ern sprach der Gerichtshof Recht gleichermaßen

---

24 IAmGMR, *Artavia Murillo et al. (“In vitro fertilization”) v. Costa Rica* (Urteil vom 28. November 2012), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_257\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_257_ing.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2018).

25 IAmGMR, *Duque v. Colombia* (Urteil vom 26. Februar 2016), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_310\\_esp.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_310_esp.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2018).

26 IAmGMR, Gender Identity, and Equality and Non-Discrimination With Regard to Same-Sex Couples (24. November 2017), verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea\\_24\\_eng.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea_24_eng.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10. Juli 2018).

27 IAmGMR, „Annual Report 2017“ (2018), verfügbar unter: <http://www.corteidh.or.cr/tablas/informe2017/ingles.pdf> (zuletzt aufgerufen am 3. Juli 2018, 202 Seiten).

28 Beispielhaft seien hier die Fälle *Velásques Rodríguez v. Honduras* ([1988], Technical Data verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/CF/Jurisprudencia2/ficha\\_tecnica.cfm?nId\\_Ficha=189&lang=en](http://www.corteidh.or.cr/CF/Jurisprudencia2/ficha_tecnica.cfm?nId_Ficha=189&lang=en)); *Barrios Altos v. Perú* ([2001], Technical Data verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/CF/Jurisprudencia2/ficha\\_tecnica.cfm?lang=en&nId\\_Ficha=267](http://www.corteidh.or.cr/CF/Jurisprudencia2/ficha_tecnica.cfm?lang=en&nId_Ficha=267), siehe auch: <https://cejil.org/en/barrios-altos>); *Gelman v. Uruguay* ([2011], Technical Data verfügbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/cf/Jurisprudencia2/ficha\\_tecnica.cfm?lang=en&nId\\_Ficha=267](http://www.corteidh.or.cr/cf/Jurisprudencia2/ficha_tecnica.cfm?lang=en&nId_Ficha=267)).

„top-down“, d.h. den Regierungen der Mitgliedstaaten vorschrieb, was diese „zu tun hatten und was nicht“.<sup>29</sup>

Mittlerweile operiert der Gerichtshof in einem weitaus diversifizierteren sozialen, politischen und rechtlichen Umfeld. Während sich demokratische Strukturen weitgehend durchgesetzt haben, sind in einigen Ländern – wie etwa Mexiko und Venezuela – regelrechte Menschenrechtskrisen zu verzeichnen.<sup>30</sup> Teilweise hat auch die Akzeptanz des Gerichtshofes einen Rückschlag

erfahren: Trinidad und Tobago sowie Venezuela sind von der AMRK zurückgetreten und auch der argentinische Oberste Gerichtshof hat 2016 in *Fontevicchia and D’Amico v. Argentina* die Akzeptanz eines Urteils des Gerichtshofs geradeheraus abgelehnt.<sup>31</sup>

Der Gerichtshof ist bereits seit 2006 von dem Model einer moralisch überlegenen Instanz weggegangen und tendiert seither zu einem Dialog der Gerichte. Nach der sog. *conventionality control*-Doktrin ist jede/r Richter/in in Lateinamerika auch ein/e AMRK-Richter/in, der/die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht und AMRK-widrige nationale Gesetze im Zweifel außer Acht lassen muss.<sup>32</sup> Der Gerichtshof hat die Doktrin in mehreren seit 2006 ergangenen Gutachten verfeinert, allerdings bleiben gewisse Lücken wie auch Kritikpunkte, insbesondere bei der Frage, ob diese nationale und verfassungsrechtliche Kompetenzordnungen hinreichend berücksichtigt.<sup>33</sup> Gleichwohl ist zu beobachten, dass immer mehr nationale Gerichte und insbesondere Verfassungsgerichte die AMRK wie auch die Rechtsprechung des IAmGMR zitieren.

#### 4.2. Reformprozess

Der Gerichtshof hat 2000/2001 sein Prozessrecht reformiert und die Opfer von Menschenrechtsverletzungen stärker in den Fokus der Verfahren gerückt. Die Annahme der vierten Verfahrensordnung des Gerichtshofs am 24. November 2000, die am 1. Juni 2001 in Kraft trat, verschaffte Einzelpersonen einen *locus standi in judicio* nicht nur in dem Wiedergutmachungen betreffenden Verfahrensstadium, sondern in *allen* Stadien des streitigen Verfahrens vor dem Gerichtshof. Diese Anerkennung der Opfer (oder ihrer Vertreter) vor dem Gerichtshof in Fällen, die diesem

---

[cia2/ficha\\_tecnica.cfm?lang=en&nId\\_Ficha=345](https://www.cedh.org/en/ficha_tecnica.cfm?lang=en&nId_Ficha=345), siehe auch: <https://www.cejil.org/en/gelman-case-new-hearing-inter-american-court> (jeweils zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2018).

29 Contesse, „The Final Word? Constitutional Dialogue and the Inter-American Court of Human Rights“ (2017), *International Journal of Constitutional Law*, Bd. 15, S. 414, verfügbar unter: <https://academic.oup.com/icon/article/15/2/414/3917609> (zuletzt aufgerufen am 4. Juli 2018).

30 Contesse, „The Final Word?“ (Fn. 29), S. 414.

31 Perfil, „Caso Fontevicchia-D’Amico: la CIDH exhorta al Estado a cumplir con el fallo“ (31. Oktober 2017), verfügbar unter: <http://www.perfil.com/noticias/politica/la-cidh-fallo-a-favor-en-el-caso-fontevicchia-damico.phtml> (zuletzt aufgerufen am 4. Juli 2018).

32 Contesse, „The Final Word?“ (Fn. 29), S. 415.

33 *Ibid.*, S. 415 f.

bereits von der Kommission unterbreitet wurden, wird von Beobachtern als Schritt mit historischer Tragweite bezeichnet, weil damit der Doppeldeutigkeit der Funktion der Kommission ein Ende gesetzt werde, die genau genommen nicht „Partei“ im Verfahren, sondern vielmehr Wächterin der korrekten Anwendung der Konvention sei.<sup>34</sup>

#### 4.3. Ausblick

Der Gerichtshof wie auch die Interamerikanische Menschenrechtskommission sind chronisch **unterfinanziert** und erhalten nur unzureichende politische Unterstützung durch die OAS.<sup>35</sup> In der Vergangenheit musste die Kommission daher beispielsweise Anhörungen suspendieren und fast die Hälfte ihrer Mitarbeiter entlassen.<sup>36</sup> Die Richterinnen und Richter am Gerichtshof sind in Teilzeit beschäftigt und finanzieren ihren Lebensunterhalt zusätzlich aus anderen Quellen, etwa aus Professuren o.ä. Daher fordern einige Stimmen, den Gerichtshof zu einem ständig sitzenden und mit Vollzeitrichterinnen und -richtern besetzten Gericht umzugestalten.<sup>37</sup>

Der Gerichtshof drängt zudem immer wieder darauf, dass sich auch weitere der bisher 20 von 35 OAS-Mitgliedstaaten der Zuständigkeit des Gerichtshofs unterwerfen, um somit dem Universalitätsanspruch der Menschenrechte gerecht zu werden.

Schließlich arbeitet der Gerichtshof weiterhin in der Sache an der fortschreitenden Verwirklichung der Menschenrechte in der gelebten Praxis. Denn immer noch betreffen etwa 80 Prozent der Verfahren vor dem Gerichtshof schwerste Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Folter, Verschwindenlassen oder extralegale Tötungen.<sup>38</sup> Die organisierte Kriminalität ist eines der größten Probleme Lateinamerikas. Heutzutage sind es weniger die Staaten, die Menschenrechte aus politischen Motiven verletzen, sondern organisierte Gruppen aller Art, die teilweise mit aktiver staatlicher Unterstützung, teilweise mit stillschweigendem Einverständnis offizieller Stellen agieren.<sup>39</sup>

---

34 Cançado Trindade, „Die Entwicklung des interamerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte (2010) ZaöRV, Bd. 70, S. 629 (686), verfügbar unter: <http://www.zaoerv.de/> (zuletzt aufgerufen am 4. Juli 2018).

35 Neumann, „Inter-American Court of Human Rights (IACtHR)“ (2007) in Wolfrum (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, verfügbar unter: <http://opil.ouplaw.com/home/EPII> (zuletzt aufgerufen am 5. Juli 2018).

36 Villagrán Sandoval und Carvalho Veçoso, „A Financial Crisis or Something More? A Turning Point for the Inter-American Commission on Human Rights“ (13. Juni 2016) Völkerrechtsblog, verfügbar unter: <http://voelkerrechtsblog.org/a-financial-crisis-or-something-more/> (zuletzt aufgerufen am 5. Juli 2018).

37 Sánchez und Kunz, „The Inter-American System“ (Fn. 11).

38 *Ibid.*

39 *Ibid.*

Gleichzeitig tauchen neue Phänomene wie Diskriminierung auf Grund der Sexualität sowie Fragen der freien Meinungsäußerung und des Umweltschutzes auf, mit denen sich der Gerichtshof künftig auseinandersetzen muss.<sup>40</sup>

\*\*\*